

RS UVS Kärnten 2002/06/26 KUVS-659/4/2002

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.06.2002

Rechtssatz

Betreibt der Beschuldigte auf einem Kirtag zwei Verkaufsstände für Fleisch- und Wurstwaren und hält sich eine kubanische Staatsbürgerin, welche die Lebensgefährtin des Beschuldigten ist, zum vermeintlichen Tatzeitpunkt im Bereich der Verkaufsstände des Beschuldigten auf, so kann nicht von einer illegalen Beschäftigung der Kubanerin durch den Beschuldigten ausgegangen werden. (Einstellung des Verfahrens)

Schlagworte

Ausländer, Ausländerbeschäftigung, Lebensgefährtin, Aufenthalt, Beschäftigung, Beschäftigungsbeweis

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at